

Amtsblatt der Europäischen Union

C 82



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

12. März 2020

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 82/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9647 — GHT Mobility/Stadtwerke Düsseldorf/CleverShuttle Düsseldorf) ⁽¹⁾	1
2020/C 82/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9733 — ENGIE/Mirova/Predica/JV) ⁽¹⁾	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 82/03	Euro-Wechselkurs — 11. März 2020	3
--------------	--	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 82/04	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	4
--------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

Europäische Kommission

2020/C 82/05	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	5
--------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 82/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache M.9679 — United Group/Bulgarian Telecommunications Company ⁽¹⁾	6
--------------	---	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 82/07	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	8
--------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9647 — GHT Mobility/Stadtwerke Düsseldorf/CleverShuttle Düsseldorf)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 82/01)

Am 3. März 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9647 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9733 — ENGIE/Mirova/Predica/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 82/02)

Am 6. März 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9733 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. März 2020

(2020/C 82/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1336	CAD	Kanadischer Dollar	1,5579
JPY	Japanischer Yen	118,55	HKD	Hongkong-Dollar	8,8071
DKK	Dänische Krone	7,4726	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7951
GBP	Pfund Sterling	0,87690	SGD	Singapur-Dollar	1,5741
SEK	Schwedische Krone	10,7238	KRW	Südkoreanischer Won	1 348,07
CHF	Schweizer Franken	1,0591	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,2100
ISK	Isländische Krone	145,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8801
NOK	Norwegische Krone	10,8558	HRK	Kroatische Kuna	7,5745
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 269,99
CZK	Tschechische Krone	25,770	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8002
HUF	Ungarischer Forint	335,46	PHP	Philippinischer Peso	57,383
PLN	Polnischer Zloty	4,3180	RUB	Russischer Rubel	81,3785
RON	Rumänischer Leu	4,8213	THB	Thailändischer Baht	35,584
TRY	Türkische Lira	7,0236	BRL	Brasilianischer Real	5,2874
AUD	Australischer Dollar	1,7389	MXN	Mexikanischer Peso	23,9025
			INR	Indische Rupie	83,5215

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 82/04)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecken	Comiso – Rom Fiumicino – Comiso Comiso - Mailand Linate - Comiso Comiso - Mailand Malpensa - Comiso Comiso – Bergamo Orio al Serio – Comiso
Laufzeit des Vertrags	1. August 2020 bis 31. Juli 2023
Frist für die Angebotsabgabe	Zwei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ente nazionale per l'aviazione civile (ENAC) Direzione Sviluppo Trasporto Aereo e Licenze Viale Castro Pretorio, 118 00185 Roma ITALIA Tel. +39 0644596515 E-Mail: osp@enac.gov.it Internet: http://www.mit.gov.it http://www.enac.gov.it

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2020/C 82/05)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien ⁽²⁾) spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Nahtlose Rohre aus Eisen oder Stahl	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2272 der Kommission vom 7. Dezember 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 21)	9.12.2020

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9679 — United Group/Bulgarian Telecommunications Company

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 82/06)

1. Am 28. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- United Group BV („United Group“, Niederlande), eine von BC Partners LLP („BC Partners“, Vereinigtes Königreich) kontrollierte Portfoliogesellschaft,
- Viva Telecom Bulgaria OOD („Viva“, zusammen mit seinen Tochtergesellschaften die „Bulgarian Telecommunications Company Group“ oder auch die „BTC Group“, Bulgarien).

United Group übernimmt – über die Zweckgesellschaft United Group Bulgaria EOOD – im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die BTC Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- United Group: Anbieter von Medien- und Telekommunikationsdiensten in Südosteuropa,
- BTC Group: Telekommunikationsbetreiber, der in Bulgarien unter dem Markennamen VIVACOM tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9679 — United Group/Bulgarian Telecommunications Company

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2020/C 82/07)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Val de Loire“**Referenznummer PGI-FR-A1225-AM02****Datum der Mitteilung: 19. Dezember 2019****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Rebsortenbestand**

Um dem Klimawandel sowie den Belangen des Schutzes von Umwelt und öffentlicher Gesundheit Rechnung zu tragen, wurden in die derzeitige Spezifikation widerstandsfähige Rebsorten aufgenommen, die besser an die neuen Klimabedingungen angepasst sind. Diese Rebsorten wurden aufgrund ihrer organoleptischen Eigenschaften so ausgewählt, dass die Alleinstellungsmerkmale der g. g. A. nicht verändert werden. Bei den aufgenommenen Rebsorten handelt es sich um Artaban N, Vidoc N, Cabernet Cortis N, Floreal B, Voltis B, Soreli B und Sauvignier Gris B.

Nummer 7 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

2. Meldepflichten

Der Zeitpunkt, zu dem die Kopie der Ernte- oder Erzeugungsmeldung der Kontrollbehörde übermittelt werden muss, wurde um 15 Tage nach hinten verschoben, um den Verwendungszwecken und dem Zeitpunkt der Vorlage der elektronischen Erntemeldungen Rechnung zu tragen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

3. Anschrift

In der Spezifikation wurde die Anschrift des INAO auf den neuesten Stand gebracht.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des erzeugnisses

Val de Loire

2. Art der geografischen angabe

g. g. A. - geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von weinbauerzeugnissen

1. Wein

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. Beschreibung des weines/der weine

Die g. g. A. „Val de Loire“ ist stillen Rot-, Rosé-, Grau- und Weißweinen vorbehalten.

Der vorhandene Alkoholgehalt der Weine beträgt mindestens 8,5% vol in der Weinbauzone B und mindestens 9 % in der Zone C. Die Rotweine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % vol nicht überschreiten.

Die Rotweine müssen zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens die malolaktische Gärung abgeschlossen haben. Dies gilt nicht für Weine mit dem Zusatz „primeur“ oder „nouveau“.

Die Verwendung der g. g. A. „Val de Loire“ kann für nicht angereicherte Weine mit einem Gesamtalkoholgehalt zwischen 15 und 20 % vol gestattet werden, ausgenommen die Weine, die im abgegrenzten geografischen Gebiet des Namens in den Departements Maine-et-Loire und Indre-et-Loire auf Flächen erzeugt werden, die im gemischten Satz mit der Rebsorte Chenin B stehen.

Die weiteren Analysemerkmale entsprechen dem Unionsrecht.

Die Weißweine mit einem Gehalt an vergärbaren Zuckern von mindestens 45 g/l dürfen ausnahmsweise einen Höchstgehalt an flüchtiger Säure aufweisen, der durch einen gemeinsamen Erlass des Ministers für Verbraucherangelegenheiten und des Landwirtschaftsministers festgelegt wird.

Die Weine sind durch Fruchtaromen geprägt, die häufig auftreten, aber je nach Rebsorten und verwendeter Technologie von unterschiedlicher Intensität und Art sind. Bei Weiß-, Rosé- und Grauweinen ermöglichen die Weinbereitungsverfahren die Entfaltung fruchtiger und blumiger Noten, wahren jedoch gleichzeitig eine gewisse Frische. Bei den Rotweinen wird die Weinbereitung so gesteuert, dass geschmeidige Strukturen entstehen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche önologische Verfahren

Die Weine müssen hinsichtlich der önologischen Verfahren die Gesamtheit der Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbooks für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

b) Höchsterträge

90 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches gebiet

Die Traubenlese, die Weinbereitung und der Ausbau der Weine mit der g. g. A. „Val de Loire“ erfolgen in

— den Departements Allier, Cher, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loire-Atlantique, Loiret, Maine-et-Loire, Nièvre, Puy-de-Dôme, Sarthe, Vendée, Vienne.

— folgenden Kantonen im Departement Deux-Sèvres: Airvault, Argenton-les-Vallées, Bressuire, Celles-sur-Belle, Cerizay, Champdeniers-Saint-Denis, Chef-Boutonne, Coulonges-sur-l'Autize, Frontenay-Rohan-Rohan, Lezay, Mauléon, Mazières-en-Gâtine, Melle, Ménigoute, Moncoutant, La Mothe-Saint-Héray, Niort-Est, Niort-Nord, Niort-Ouest, Parthenay, Prahecq, Saint-Loup-Lamairé, Saint-Maixent-l'Ecole-1, Saint-Maixent-l'Ecole-2, Saint-Varent, Sauzé-Vaussais, Secondigny, Thénézay, Thouars-1, Thouars-2.

7. Wichtigste keltertrauben

Sauvignon gris G - Fié gris

Cot N - Malbec

Abouriou B

Gamay N

Cabernet franc N
Cabernet-Sauvignon N
Egiodola N
Gamay de Bouze N
Gamay de Chaudenay N
Grolleau N
Grolleau gris G
Négrette N
Pinot noir N
Pineau d'Aunis N
Merlot N
Vidoc N
Artaban N
Cabernet cortis N
Chardonnay B
Chenin B
Folle blanche B
Melon B
Orbois B
Pinot blanc B
Pinot gris G
Floreal B
Voltis B
Soreli B
Souvignier gris Rs
Sauvignon B - Sauvignon blanc
Sacy B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. Der Zusammenhänge

Das geografische Erzeugungsgebiet erstreckt sich über 14 Departements des Einzugsgebiets der Loire, die die Landschaften vom Zentralmassiv bis zum Ästuar in der Region von Nantes prägt. Die Loire durchquert vielfältige geologische Formationen, die von den alten Böden des Armorikanischen Massivs in der Region von Nantes und im Anjou, über die weiße Kreide der Region von Saumur und der Touraine bis zum Vulkangestein der Auvergne reichen. Das im Allgemeinen milde Klima des Loiretals ist in der Region von Nantes und im Anjou ozeanisch, weist in der Touraine kontinentalen Einfluss auf und wird in der Region „Centre-Loire“ semi-kontinental. Das Weinbaugebiet wird durch regelmäßige, über das ganze Jahr verteilte Niederschläge und milde Temperaturen ohne Extremwerte begünstigt. Trotz der äußerst unterschiedlichen Klima- und Bodenverhältnisse, die die Weinbauregion „Val de Loire“ prägen, sind die Umweltbedingungen dort aufgrund der nördlichen Lage und des Klimas insgesamt doch homogen. Historisch betrachtet haben die Römer die ersten Reben gepflanzt, und zwar hauptsächlich in der Region von Nantes. So richtig entwickelt hat sich das Weinbaugebiet ab dem 5. Jahrhundert, und eine wahre Blütezeit erlebte es, als Heinrich II, Graf von Anjou, im Jahr 1154 den englischen Thron bestieg. Die Loire ist eine äußerst wichtige Verkehrsachse, was die Präsenz von Weinbergen entlang ihres Ufers und den Handel mit Wein begünstigt. Durch den Bau der Eisenbahn im 19. Jahrhundert mussten sich die Winzer im Weinbaugebiet „Val de Loire“ dem Wettbewerb mit anderen französischen Weinbauregionen stellen, was sie zur Erzeugung von Qualitätsweinen anspornte. Im Jahr 1968 wurde die Kategorie des Landweins (vin de pays) geschaffen; mit dem Dekret vom 16. Dezember 1981 wiederum wurde der Name eines regionalen Landweins im Loirebecken eingeführt: „Vins de Pays du Jardin de la France“ (Landweine aus dem Garten Frankreichs). An die Stelle der historischen Identität der Landweine aus dem Loiretal trat mit dem Dekret vom 12. Mai 2007 eine echte geografische Identität. Die „Vins de Pays du Jardin de la France“ wurden zu den „Vins de Pays du Val de Loire“ (Landweine aus dem Loiretal). Die g. g. A. „Val de Loire“ umfasste in den vergangenen Jahren eine Jahresproduktion von 400 000 hl, die Rot-, Rosé- und Weißweine einschließt. Das Gebiet eignet sich besonders gut für die Erzeugung von Weißweinen, sodass diese mit 53 % den größten Teil der gemeldeten Mengen ausmachen. Auf Rotweine entfallen 27 %, auf Roséweine 20 %. Knapp 90 % der Weine mit der g. g. A. „Val de Loire“ sind sortenrein; die

24 Rebsorten, die für die Weinerzeugung verwendet werden, werden traditionell in der Region angebaut. Für die g. g. A. „Val de Loire“ werden vorwiegend Rebsorten mit internationalem Ansehen herangezogen, vor allem Sauvignon B, Chardonnay B, Chenin B, Gamay N, Pinot noir N, Cabernet franc N und Cabernet-Sauvignon N, aber auch lokale Rebsorten wie Grolleau gris G, Grolleau N, Melon B oder Pineau d'Aunis N. Die Beachtung der Qualitätskriterien und der Herkunft der Trauben wird durch die festgelegten Erzeugungsbedingungen, genaue Analyseparameter und eine organoleptische Prüfung gewährleistet. Die weißen Rebsorten, die überwiegend zu trockenen Weinen verarbeitet werden, zeichnen sich durch ihre Frische sowie die Feingliedrigkeit ihrer Frucht- und Blütenaromen aus. Die Rosé- und Grauweine sind leicht und lebhaft, während sich die Rotweine mit ihrer leichten, manchmal auch kräftigen Struktur durch Weichheit und Frische auszeichnen. Die Weine mit der g. g. A. werden auch mit dem Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ angeboten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um gefällige, aromatische und leichte Weine aus den Rebsorten Sauvignon B und Gamay N. Den Winzern gelang es, die Weinbauidentität und -tradition der Region Loire zu wahren, deren Klima sich für den Weinbau eignet. In diesem Weinbaugebiet kommen althergebrachte Weinbauverfahren unverändert zur Anwendung, die von einer Winzergeneration an die nächste weitergegeben werden. Der Ruf der Weine mit der g. g. A. „Val de Loire“ beruht zum einen auf den frühen Ursprüngen und zum anderen aber auch auf dem Handel, der früher durch die Binnenschifffahrt begünstigt wurde. Der Rebsortenbestand der g. g. A. „Val de Loire“ ist an die Vielfalt der Klima- und Bodenbedingungen in dieser ausgedehnten Region angepasst. Während die Erzeugung ursprünglich auf Weißweine ausgerichtet war, haben in jüngster Zeit die Einführung neuer Rebsorten und die technologischen Anstrengungen der Winzer die Erzeugung von Rotweinen begünstigt. Seit der Einführung des Namens im Jahr 1981 stehen bei den Landweinen aus dem Loiretal die Qualitätsweinerzeugung und die Professionalisierung der Akteure im Mittelpunkt. Mit 1600 Winzern, etwa 15 Genossenschaftskellereien und rund 100 „Négociants“ (Weinhändlern) ist die g. g. A. „Val de Loire“ innerhalb der Weinerzeugung des Loirebeckens von erheblichem wirtschaftlichem Gewicht. Im Herzen eines historischen, ausgedehnten Weinbaugebiets konnte dank des überlieferten Wissens in den Bereichen Rebanbau und Weinerzeugung ein bedeutendes Netz von in diesem Sektor tätigen wissenschaftlichen und technischen Forschungszentren und von Hochschulen für Weinbau aufgebaut werden. Die Forschungsergebnisse und die hochwertige Berufsbildung der Fachleute wiederum gaben den Weinen der g. g. A. „Val de Loire“ neue Impulse. Auch die Entwicklung des Weintourismus in dieser Region mit ihrem beeindruckenden historischen Erbe (zahlreiche Schlösser), die in das Weltkulturerbe der UNESCO aufgenommen wurde, trug dazu bei, den Ruf der g. g. A. „Val de Loire“ weiter zu stärken.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der von Weinen mit der g. g. A. „Val de Loire“ eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst die folgenden, an das geografische Gebiet angrenzenden Verwaltungsbezirke:

— Verwaltungsbezirke des Departements Mayenne: Château-Gontier, Laval, Mayenne

— Verwaltungsbezirk des Departements Deux-Sèvres: Niort

Etikettierungsvorschriften

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die geschützte geografische Angabe „Val de Loire“ kann im Einklang mit den Bestimmungen der Produktspezifikation durch den Namen einer der nachstehend genannten kleineren geografischen Einheiten ergänzt werden: Allier, Cher, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loire-Atlantique, Loiret, Maine-et-Loire, Nièvre, Sarthe, Vendée, Vienne, Marches de Bretagne und Pays de Retz.

Die Schriftgröße der Zeichen für den Namen einer kleineren geografischen Einheit darf weder in der Höhe noch in der Breite die Größe der Zeichen des Namens der geschützten geografischen Angabe „Val de Loire“ übersteigen.

Die geschützte geografische Angabe „Val de Loire“ kann durch den Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ ergänzt werden:

Die geschützte geografische Angabe „Val de Loire“ kann durch den Namen einer oder mehrerer Rebsorten ergänzt werden.

Der Name der Rebsorten Sauvignon oder Grolleau kann auf den Etiketten der Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Val de Loire“ verwendet werden, um Weine zu kennzeichnen, bei denen es sich um eine Cuvée aus entweder Sauvignon B und Sauvignon gris G oder Grolleau N und Grolleau gris G handelt.

Das Etikett trägt das Bildzeichen g. g. A der Europäischen Union, wenn die Angabe „Indication géographique protégée“ (geschützte geografische Angabe) durch den traditionellen Begriff „Vin de Pays“ (Landwein) ersetzt wird.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-98dad001-e64f-42b0-93af-ba89e4bbafee

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE